

TanzSportClub

Barbarossa Biebergemünd e.V.



Satzung des TanzSportClub Barbarossa Biebergemünd e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Barbarossa Biebergemünd e.V.“ und hat seinen Sitz in Biebergemünd.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Biebergemünd.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen einschließlich der sach- und fachgerechten Ausbildung von Leistungssportlern für den Wettbewerb auf Tanzsportturnieren.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e. V.,
 - b) des Hessischen Tanzsportverbandes e. V.,
 - c) des Deutschen Tanzsportverbandes e. V im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Zweiten Teils, Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweckgebundene Zuwendungen an den Verein aus Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwandt werden.

§ 4 Zahlungen an Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede - auch juristische - Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.
- (2) Der Verein führt folgende Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder betreiben als Breiten- oder Turniersportler den Tanzsport.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren, die den Tanzsport betreiben.
 3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele, ohne selbst den Tanzsport zu betreiben. Sie haben die gleichen Mitgliederrechte wie ordentliche Mitglieder.
 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Beitragsbefreiung beschließen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Jugendliche bedürfen zu ihrer Aufnahme des schriftlichen Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Als Ehrenmitglieder können Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder den Tanzsport verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Im Aufnahmeformular wird jedes Mitglied auf die Vereinssatzung hingewiesen. Mit seinem Beitritt erkennt es diese an.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages.
- (7) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ersten vier Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit mit Wochenfrist zum Ablauf dieses Viermonatszeitraums.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, durch freiwilligen Austritt mit Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartal. Die Kündigungsfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Kündigung beim Vorstand, Kündigungen Jugendlicher müssen vom Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein, durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Ansehens des Vereins oder Zuwiderhandlung gegen die satzungsmäßigen Ziele. Der Ausschlussantrag muss von zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich gestellt und begründet werden, der Betroffene hat Anspruch auf Einsicht in die Begründung und auf eigene Stellungnahme vor dem Vorstand. Der Vorstandsbeschluss auf Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich übermittelt, ihm steht binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Schreibens, das per „Einschreiben mit Rückschein“ zuzustellen ist, das Recht der Berufung vor einer vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Auf Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, fördernde und Ehrenmitglieder - vorbehaltlich § 8 (2) - stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Aus- und Fortbildung im Amateurtanzsport durch regelmäßig stattfindende Trainingsabende mit einem Tanzsporttrainer oder Übungsleiter. Darüber hinaus bietet der Verein freie Übungsstunden an.
- (3) Gäste können vom Vorstand zu den Übungsstunden des Vereins eingeladen werden. Nach zweimaligem Besuch soll der Gast über seinen Eintritt entscheiden.

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von jedem Mitglied Beiträge. Umfang und Höhe sind in der Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand unterbreitet der Versammlung in seinem jährlichen Etatbericht einen Vorschlag zur Beitragshöhe.
- (2) Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren ihr Recht zur Teilnahme an Vereinssitzungen und ihr Stimmrecht.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann der fällige Betrag nebst angemessenem Kostenersatz eingezogen werden. Außerdem kann Antrag auf Ausschluss gestellt werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Veranstaltungen Aufgaben zu übernehmen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Vorstandsorgane sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Diesem Grundsatz wird entsprochen, wenn in den drei letzten Wochen vor der Versammlung die Einladung samt Tagesordnung während aller offiziellen Trainingsstunden in den jeweiligen Trainingsräumen aushängt. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit der Absendung der e-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte e-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderungen von e-mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (5) Der Schriftführer protokolliert die Ergebnisse der Versammlung. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern gegenzuzeichnen und auf der nächsten Versammlung vorzutragen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (6) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung fünfzehn Prozent der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder bei Sitzungsbeginn erschienen sind. Wird dieser Anteil nicht erreicht, kann eine neue Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten frühestens zwei Wochen später stattfinden, in diesem Fall genügt eine einwöchige Ladungsfrist (Bekanntgabe während der offiziellen Trainingszeiten/e-Mail-Benachrichtigung). Diese zweite Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein, wenn es nach seiner Auffassung das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die zu ändernden Bestimmungen sind in der Tagesordnung zu veröffentlichen.
- (9) Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehört unter anderem: - die Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich eines Etatberichtes; - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer; - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer; - die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes; - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; - die Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Haushaltsvoranschläge.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Sofern dem Verein mindestens 16 Jugendliche angehören, hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung stattzufinden, die Absätze 3, 6 und 7 des § 10 gelten entsprechend.
- (2) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet, bei konstituierenden Versammlungen durch den Vorstand.
- (3) Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Als Beratungsgremium für den Jugendwart kann die Jugendversammlung außerdem einen Jugendausschuss wählen, der vom Jugendwart einzuberufen und geleitet wird.
- (4) Der Jugendwart unterstützt den Vorstand in seiner Jugendarbeit und ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB) und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand vertritt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand nach innen und besteht aus dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Pressewart und dem Jugendwart. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über eine fallweise Ergänzung des erweiterten Vorstands.
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.
- (3) Mit Ausnahme des Jugendwartes wird der Vorstand für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet dessen Amtszeit.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben, die Geschäfte des Vereins zu leiten und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung/Aufgabenverteilungsplan samt einer Vertretungsregelung.
- (6) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand binnen drei Monaten durch eigene Zuwahl.
- (7) Der Vorstand kann sich zu seiner Beratung eines Beirates bedienen.

§ 15 Ordnung des Deutschen Tanzsportverbandes

- (1) Für alle Mitglieder sind - die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und - Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. verbindlich, sofern diese auf das einzelne Mitglied anwendbar sind.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Vereinsvermögen

- (1) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens für ihre Beitragsverpflichtung. Auf das Vereinsvermögen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch.

§ 17 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Vereinsauflösung muss sich aus der Tagesordnung ergeben. Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Präsenz von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.
- (2) Sind zur Versammlung die Mitglieder nicht in ausreichender Anzahl erschienen, kann zu einer neuen Mitgliederversammlung mit normaler Ladungsfrist eingeladen werden, in der dann eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung ausreichend ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebergemünd zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne des Zweiten Teils, Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), § 52 (Gemeinnützige Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Gültigkeitsbeginn

Diese Satzung ersetzt die bisherige Fassung und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2011 mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.